

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung
der Vergnügungssteuer**

vom 16.12.2011

1. geändert durch Satzung vom 20.12.2013
2. geändert durch Satzung vom 05.05.2015
3. geändert durch Satzung vom 14.12.2023

S a t z u n g

der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 16.12.2011

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt Vergnügungssteuer für Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen in:

- a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

(2) Ausgenommen sind Jahrmärkte, Kirmesse und ähnliche Veranstaltungen.

§ 2 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der Geräte nach § 1.

§ 3 **Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das monatliche Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.

(2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z.B. Hersteller, Gerätename, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(5) Der Steuersatz beträgt je Gerät mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 a) 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 €.
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 b) genannten Orten 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 30 €.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

(6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 4 Besteuerung nach Anzahl der Geräte

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(2) Der Steuersatz beträgt je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 a) 60 €,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 b) genannten Orten 20 €,
3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 200 €.

(3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Geräts.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Stadt zu entrichten. Soweit die Stadt nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist im Fall des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 6

Meldepflichten

Der Halter von Geräten nach § 1 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellungsort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs.

§ 7

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte der Geräte und die Geschäftsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. § 147 AO gilt entsprechend.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben mindestens Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer sowie Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten müssen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 5 Abs. 2 und § 6 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15, 16 KAG zur Anwendung.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Kreuznach vom 25.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2006 außer Kraft.
- (2) Soweit Steuerschulden nach der aufgrund von Abs. 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.